

Anlage 5: Antragsunterlagen und Nachweise

Inhalt

- A) Antragsunterlagen ex ante-Anträge
- B) Nachweise ex post-Kontrolle
- C) Durchführungsvorschriften
- D) Trennungsrechnung (Muster)

A) Antragsunterlagen ex ante-Anträge

An
Landkreis Aurich

Vorläufiger ex ante-Ausgleich

Antrag auf Ausgleich von Tarifnachteilen aufgrund der Anwendung des VEJ-Tarifs aus der allgemeinen Vorschrift des Landkreises vom gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 (vorläufiger ex ante-Ausgleich)

Antragsteller (vollständige Firmenbezeichnung)

Name:

Straße:

Ort:

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: _____

Bankverbindung:

IBAN: _____

BIC: _____

Die Antragsfrist endet am _____.

Der vollständige Antrag nebst Anlagen ist in Papierform und in elektronischer Form an den Landkreis Aurich zu senden.

Für das Ausgleichsjahr _____ wird ein vorläufiger Ausgleich in Höhe von _____ € beantragt.

Für das Ausgleichsjahr _____ beträgt die geplante Fahrleistung _____ Fahrplan-Kilometer (Soll-Verkehrsleistung).

Für das Ausgleichsjahr _____ wird für die Übererfüllung von Standards gem. Ziffer 2.8 aV _____ € beantragt.

Weitere Einzelheiten zu den geplanten Maßnahmen und die Darlegung der Aufwandsschätzung ergeben sich aus den beigefügten Unterlagen.

Dem Unternehmen ist bekannt, dass bei investiven Maßnahmen alle Fördermöglichkeiten in Anspruch zu nehmen und offenzulegen sind, sowie der Zeitpunkt der Umsetzung dem Landkreis mitzuteilen ist.

Dem Unternehmen ist bekannt, dass bei konsumtiven Maßnahmen die Mehraufwendungen nur für die Dauer von maximal zwei Jahren erstattungsfähig sind

Das Unternehmen ist im Besitz der Genehmigungen nach § 42 PBefG für die Linien, für die die Ausgleichsleistungen beantragt werden.

Dem Unternehmen ist bekannt, dass die Zahlung als nicht steuerbarer Zuschuss unter Berücksichtigung der Verfügung der Oberfinanzdirektion Hannover vom 12.03.1997 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Zuschüssen im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs erfolgt.

Es wird bestätigt, dass die Angaben korrekt ermittelt wurden. Die ermittelten Ansprüche sind eine Vorabkalkulation, die Abrechnung erfolgt nach den Vorgaben der allgemeinen Vorschrift.

Das Unternehmen hat den Hinweis zu § 264 StGB zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift

Stempel

Anlagen:

Abrechnungsblatt/Abrechnungsformular

Hinweis auf Subventionserheblichkeit und Strafbarkeit nach § 264 StGB

An
Landkreis Aurich

Verbindlicher ex ante-Ausgleich

Antrag auf Ausgleich von Tarifnachteilen aufgrund der Anwendung des VEJ-Tarifs aus der allgemeinen Vorschrift des Landkreises vom gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 (verbindlicher ex ante-Ausgleich)

Antragsteller (vollständige Firmenbezeichnung)

Name:

Straße:

Ort:

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: _____

Bankverbindung:

IBAN: _____

BIC: _____

Die Antragsfrist endet am _____.

Der vollständige Antrag nebst Anlagen ist in Papierform und in elektronischer Form an den Landkreis Aurich zu senden.

Für das Ausgleichsjahr _____ wurden _____ Fplkm (Ist-Verkehrsleistung) erbracht. Diese Angabe deckt sich mit jener aus der Trennungsrechnung für das Ausgleichsjahr. Die Verkehrsleistung weicht von jener im Antrag ex-ante vorläufig um +/- _____ Fplkm (Soll-Verkehrsleistung) ab.

Für das Ausgleichsjahr _____ wurde eine Übererfüllung von Standards gem. Ziffer 2.8 aV beantragt und bewilligt.

Die Maßnahmen wurden

☐ vollumfänglich und fristgerecht umgesetzt am: _____

☐ teilweise und / oder verspätet umgesetzt am : _____

☐ für die Maßnahme wurden folgende Fördermittel genehmigt im Umfang von: _____ Euro

Das Unternehmen ist im Besitz der Genehmigungen nach § 42 PBefG für die Linien, für die die Ausgleichsleistungen beantragt werden.

Dem Unternehmen ist bekannt, dass die Zahlung als nicht steuerbarer Zuschuss unter Berücksichtigung der Verfügung der Oberfinanzdirektion Hannover vom 12.03.1997 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Zuschüssen im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs erfolgt.

Es wird bestätigt, dass die Angaben korrekt ermittelt wurden. Die Abrechnung erfolgt nach den Vorgaben der allgemeinen Vorschrift.

Das Unternehmen hat den Hinweis zu § 264 StGB zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift

Stempel

Anlagen:

Abrechnungsblatt/Abrechnungsformular

Hinweis auf Subventionserheblichkeit und Strafbarkeit nach § 264 StGB

B) Nachweise ex post-Kontrolle

An
Landkreis Aurich

Bestätigungsmuster Überkompensationskontrolle

Bestätigung über die Erstellung einer Berechnung von Ausgleichsleistungen nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Wir haben auftragsgemäß die Berechnungen des Unternehmens _____ zur Berechnung von Ausgleichsleistungen nach der allgemeinen Vorschrift des Landkreises Aurich für das Kalenderjahr _____ geprüft und können hierzu die nachfolgende Bestätigung abgeben.

Grundlage der Prüfung waren die durch das Verkehrsunternehmen vorgelegten Belege und Bücher, die vorgelegte Bestätigung zur Leistungserbringung sowie die Vorlage der allgemeinen Vorschrift des Landkreises Aurich nebst Anlagen und der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch das Verkehrsunternehmen und die Vorlage des Soll-Kosten- bzw. Soll-Erlösbetrags sowie des Vorauszahlungsbetrags durch den Landkreis Aurich.

Es wird bestätigt, dass die Einnahmen- und Aufgabenaufteilung aus der von dem Verkehrsunternehmen angefertigten Trennungsrechnung gemäß Anlage 5 der allgemeinen Vorschrift mit der tatsächlichen Gewinn- und Verlustrechnung des Verkehrsunternehmens übereinstimmt. Zur Überprüfung wurden die Bücher und vorhandenen Belege des Verkehrsunternehmens herangezogen. Die ordnungsgemäße Buchführung des Verkehrsunternehmens wird vorausgesetzt und wurde von uns nicht geprüft.

Das Verkehrsunternehmen hat die Vorgaben der Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bei der Anfertigung der Trennungsrechnung eingehalten. Hierbei wurden die Durchführungsvorschriften gemäß Anlage 5 der allgemeinen Vorschrift beachtet. Sofern von den Regelungen der Durchführungsvorschriften abgewichen wurde, wurde dies gesondert zur Trennungsrechnung ausgewiesen und begründet. Die Berechnung der Kosten und Einnahmen erfolgte anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften (Nr. 4 des Anhangs zu Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

Es wird bestätigt, dass die in Anlage 1 zu dieser Bestätigung vorgenommene Berechnung der Ausgleichsleistungen durch das Verkehrsunternehmen _____ unter o. g. Voraussetzungen mit den Vorgaben der allgemeinen Vorschrift des Landkreises Aurich übereinstimmt.

Es wird weiter bestätigt, dass die in die Berechnung eingestellten Kosten und Erlöse ausschließlich solche sind, die auf Leistungen im Sinne der Ziffer 4.3 und Ziffer 4.4 der allgemeinen Vorschrift zurückzuführen sind. Die zu Grunde gelegten Leistungsdaten entsprechen der Unternehmensstatistik.

Die Trennungsrechnung nach Anlage 5 der allgemeinen Vorschrift wird gemäß dem für den Landkreis Aurich bestimmten Teil nach Ziffer 4.5 der allgemeinen Vorschrift des Landkreises Aurich beigelegt und ist vom Wirtschaftsprüfer des Verkehrsunternehmens (oder einer vom Landkreis Aurich anerkannten Person oder Stelle) zu unterzeichnen.

Bestätigung des Wirtschaftsprüfers des Antragsstellers

[Ort, Datum]

Unterschrift des Wirtschaftsprüfers
Testat-Stempel

Anhang 1: Bestätigung des Wirtschaftsprüfers

Es wurde durch das Unternehmen _____ eine Berechnung des maximal zulässigen Ausgleichsbetrags gemäß der Ziffern 4 und 5 der allgemeinen Vorschrift des Landkreises Aurich entsprechend dem unten folgenden Rechenweg vorgenommen. Dabei errechnete sich der maximal zulässige Ausgleichsbetrag aus der Summe der unten genannten Werte unter den Ziffern 1., 2. und 3.

Grundlage für die Berechnung war gemäß der Ziffern 5.2 und 5.3 der allgemeinen Vorschrift ein Soll-Ist-Abgleich im Hinblick auf die Kosten. Gemäß der Trennungsrechnung des Verkehrsunternehmens _____ für das Jahr _____ betragen die Ist-Kosten _____ Euro.

Der Wert übersteigt/unterschreitet die vom Landkreis ausgewiesenen Soll-Kosten in Höhe von _____ Euro um _____ Euro.

Gemäß der Trennungsrechnung des Unternehmens _____ für das Jahr _____ betragen die Ist-Erlöse _____ Euro.

1. Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ziffern 5.2 und 5.3 der allgemeinen Vorschrift wurden die Kosten von den Erlösen abgezogen. Es verbleibt eine negative Differenz von _____ Euro.
2. Auf der Basis der vorgenannten Zahlen wurde ein etwaiger Bonus entsprechend den Vorgaben der Ziffer 5 der allgemeinen Vorschrift errechnet. Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ziffer 5 der allgemeinen Vorschrift beträgt der Bonus _____ Euro.
3. Es wurde eine Berechnung des angemessenen Gewinnzuschlags entsprechend den Vorgaben von Ziffer 4.6 der allgemeinen Vorschrift vorgenommen. Der auf diese Weise errechnete angemessene Gewinnzuschlag beträgt _____ Euro.

Der entsprechend des obigen Rechenwegs ermittelte maximal zulässige Ausgleichsbetrag des Verkehrsunternehmens _____ für das Jahr _____ beträgt _____ Euro.

Der durch den Landkreis Aurich ermittelte vorläufige ex-ante-Ausgleich für das Verkehrsunternehmen _____ beträgt _____ Euro. Der verbindliche ex-ante-Ausgleich beläuft sich auf _____ Euro.

Die Summe der bisherigen Abschlagszahlungen an das Verkehrsunternehmen _____ beträgt _____ Euro.

Auf Grundlage der obigen Werte ergibt sich

eine Überzahlung von _____ Euro und / oder

eine Überkompensation von _____ Euro.

Bestätigung des Wirtschaftsprüfers des Antragsstellers

[Ort, Datum]

Unterschrift des Wirtschaftsprüfers
Testat-Stempel

Anlage 5: Trennungsrechnung zum Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs nach der allgemeinen Vorschrift des Landkreises Aurich

[illegible]

Ort / Datum _____

Unterschrift /
Stempel
Wirtschaftsprüfer _____

Anhang 3: Unternehmenserklärung zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers

Der Unternehmer erklärt weiterhin die Tarifvorgaben gemäß Anlage 1 der allgemeinen Vorschrift und die Qualitätsvorgaben gemäß Anlage 3 der allgemeinen Vorschrift eingehalten zu haben. Abweichungen sind zu dokumentieren:

Der Unternehmer ist sich bewusst, dass alle Angaben in den abzugebenden Erklärungen und Mitteilungen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch sind. Die sich aus Zuwiderhandlungen ergebenden Rechtsfolgen sind mir bewusst.

Bestätigung des Antragsstellers

[Ort, Datum]

Unterschrift des Antragsstellers
Firmenstempel

c) Durchführungsvorschriften zur Erstellung der Trennungsrechnung

1. Allgemeines

Ein Ausgleich darf nach den europarechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nur für die durch die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Kosten (abzüglich der durch sie erzielten Einnahmen) gewährt werden.

Hierzu haben die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung beantragen, in ihrer Rechnungslegung getrennt auszuweisen, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstanden sind sowie welche zusätzlichen Erträge und Einnahmen sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erhalten haben.

Grundlage der Nachweise sind die vom Unternehmen vorzulegenden Trennungsrechnungen. Die Trennungsrechnungen sollen dabei den Zeitraum eines Kalenderjahres umfassen.

Die Berechnung der Aufwendungen und Erträge erfolgt anhand der Vorschrift des Handelsgesetzbuches, ergänzt durch steuerliche Vorschriften. Dies folgt bereits aus Ziffer 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, wo festgelegt ist, dass die „Berechnung der Kosten und Einnahmen [...] anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften“ zu erfolgen hat. Der europäische Gesetzgeber wollte mit dieser Formulierung eine Bindung der Ausgleichsberechnung an objektive Werte aus dem Rechnungswesen erzielen.

Wegen des handelsrechtlichen Ansatzes sind unter Kosten im Sinne der allgemeinen Vorschrift Aufwendungen im handelsrechtlichen Sinne zu verstehen.

Eine Abweichung von den handelsrechtlich verbuchten Aufwendungen kommt nur im Falle von Einzelkaufleuten und Personengesellschaften für das Entgelt für die Arbeit der ohne feste Entlohnung tätigen Unternehmer und deren ohne feste Entlohnung mitarbeitenden Angehörigen (kalkulatorischer Unternehmerlohn) in Betracht. Dieser kann unter Nachweis der Berechnung in Anlehnung an Nr. 22 bis Nr. 24 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zu Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953) dem Personalaufwand hinzugerechnet werden.

Erträge und Einnahmen im Sinne der allgemeinen Vorschrift müssen sich aufgrund des handelsrechtlichen Ansatzes auf Erträge im handelsrechtlichen Sinne zurückführen lassen.

Eine Abweichung von den handelsrechtlich verbuchten Erträgen kommt nur im Fall von periodenfremden Erträgen in Betracht (etwa, wenn aufgrund der Einnahmenezuscheidung in einem Geschäftsjahr die Erlöse aus mehreren Tätigkeitsjahren verbucht werden). In diesem Fall können die Einnahmen im Rahmen einer „Beihilfenrechtlichen Ausgleichsrechnung“ kalkulatorisch den Jahren zugeordnet werden, in denen sie tatsächlich (und nicht nur buchtechnisch) erzielt worden sind.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ist in Ziffer 1 der allgemeinen Vorschrift geregelt.

3. Anforderungen an die Trennungsrechnung

Der Unternehmer hat eine Trennungsrechnung (unter Verwendung des vorgegebenen Musters) zu erstellen. Diese muss den Anforderungen nach Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 genügen.

Folgende Grundsätze sind sicherzustellen:

- Die Konten für jede betriebliche Tätigkeit werden getrennt geführt, und der Anteil der zugehörigen Aktiva sowie die Fixkosten werden gemäß den geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften umgelegt.
- Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn im Zusammenhang mit allen anderen Tätigkeiten des Betreibers eines öffentlichen Dienstes dürfen auf keinen Fall der betreffenden öffentlichen Dienstleistung zugerechnet werden.
- Die Kosten für die öffentliche Dienstleistung werden durch die Betriebseinnahmen und die Zahlungen staatlicher Behörden ausgeglichen, ohne dass eine Übertragung der Einnahmen in einen anderen Tätigkeitsbereich des Betreibers eines öffentlichen Dienstes möglich ist.
- Für den Einsatz von Subunternehmern ist über das Subunternehmerentgelt (bezogene Leistung) und für sonstige Dienstleistungen Dritter, welche mehr als 5 % der Gesamtkosten des Verkehrsunternehmens ausmachen (große Dienstleister), über das Dienstleistungsentgelt eine Transparenz in Bezug auf die Personalkosten, die Fahrzeug- und die Kraftstoffkosten herzustellen. Das Verkehrsunternehmen stellt in den Subunternehmerverträgen und in den sonstigen Dienstleistungsverträgen sicher, dass entsprechende Angaben durch den Subunternehmer bzw. Dienstleister bereitgestellt werden. Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Subunternehmer bzw. großen Dienstleister entsprechend.

4. Durchführungsvorschriften zur Aufteilung der Kosten und Erlöse

Die Durchführungsvorschriften regeln die allgemeinen Grundsätze (dazu unter 4.1) sowie das methodische Verfahren (dazu unter 4.2) zur Aufteilung der Kosten und Erlöse im Rahmen der Erstellung der Trennungsrechnung.

4.1 Allgemeine Grundsätze

Um die Anforderungen nach Ziffer 5 des Anhangs sicherzustellen, hat die Behörde Durchführungsvorschriften nach Art. 4 Abs. 1 lit. c) der Verordnung (EG) 1370/2007 zu erlassen. Die nachfolgenden Vorgaben dienen der Ausgestaltung dieser Anforderungen:

- Die Konten für jede betriebliche Tätigkeit werden zur Erhöhung der Transparenz und zur Vermeidung von Quersubventionen getrennt geführt.
- Kosten, die ausschließlich durch eine Tätigkeit verursacht werden (sog. Einzelkosten), sind nur dieser zuzuordnen.
- Kosten, die auch in der Ausübung anderer Bereiche verursacht werden (sog. Gemeinkosten), sind diesen anteilig zuzurechnen.
- Die nicht direkt zuordenbaren Kosten sind den jeweiligen Bereichen nach objektiven und einheitlichen Rechnungslegungsgrundsätzen zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Trennungsrechnungsgrundsätze müssen eindeutig bestimmt sein und stetig angewandt werden. Hierbei sind untenstehende Schlüssel zu beachten.
- Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn in Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens dürfen auf keinen Fall der maßgeblichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Sinne dieser Durchführungsvorschriften zugerechnet werden.
- Über die Zuordnung der Kosten und Erlöse zu den jeweiligen Bereichen und die dabei angewandten Rechnungslegungsgrundsätze – insbesondere über die Maßstäbe zur

Schlüsselung solcher Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehrere Bereiche entfallen – haben die Verkehrsunternehmen Aufzeichnungen zu führen und dem Aufgabenträger vorzulegen.

4.2 Methodisches Vorgehen

Unterscheidung nach Antriebsarten

Die Trennungsrechnung sieht bei den Aufwendungen („Material- und Personalaufwand“), Erträgen („Sonstiges“) sowie weiteren Angaben („ergänzende Parameter“) eine Unterscheidung oder Ergänzung nach Antriebsarten der Fahrzeuge vor. Damit wird dem Hochlauf zur Umstellung auf alternative Antriebe Rechnung getragen.

Es ist in folgende Antriebsarten zu unterscheiden:

- Diesel
 - 100% dieselbetrieben: Klassischer Verbrennungsmotor, keine Elektrifizierung
 - Diesel-Hybrid: Kombination aus Diesel- und Elektromotor, wobei der Dieselantrieb dominiert und der Elektromotor unterstützend wirkt
- Elektro
 - 100% elektrisch-betrieben: Reiner Batterie-Elektrobus, wird ausschließlich über Strom aus der Batterie angetrieben
 - elektrisch-betrieben zzgl. Range Extender: Hauptantrieb ist elektrisch, ein kleiner Verbrennungsmotor (meist Benzin oder Diesel) dient nur zur Stromerzeugung bei leerer Batterie.
- Wasserstoff
 - 100% wasserstoff- betrieben: Strom wird durch eine Brennstoffzelle aus Wasserstoff erzeugt, der Antrieb erfolgt rein elektrisch
 - wasserstoff-betrieben zzgl. Range Extender: Kombination aus Brennstoffzelle und zusätzlichem Aggregat zur Reichweitenverlängerung (z. B. Batterie oder kleiner Verbrennungsmotor).

Für Antriebe, die sich nicht in dieses Schema einordnen lassen, sind die Aufwendungen zu jener Antriebsart zuzuordnen, aus der das Fahrzeug zum überwiegenden Teil bewegt wird.

Die Unterscheidung nach Antriebsart findet sich in folgenden Teilen der **Aufwendungen** wieder:

- Personalaufwand mit Löhnen, Gehältern und Sozialabgaben: Sofern das Verkehrsunternehmen in der Lage ist, eine konkrete Zuordnung nach Antriebsart vorzunehmen, so ist dies entsprechend in die jeweils dafür vorgesehenen drei untergeordneten Zeilen je Spalte einzugeben (z.B. „davon Fahrzeuge Diesel (optional)“). Die Werte der drei Zeilen werden sodann addiert, um das Ergebnis in der Berechnung zum „Personalaufwand“ darzustellen. Ist dem Verkehrsunternehmen keine konkrete Zuordnung nach Antriebsart möglich, so sind die drei benannten untergeordneten Zeilen freizuhalten (Wert 0,00€) und stattdessen direkt die Summenzeile (z.B. „Löhne (Summe Diesel+Elektro+Wasserstoff)“ zu befüllen.

Personalaufwand mit Unterscheidung nach Antriebsart	Berechnung Personalaufwand	0,00 €
Löhne (Summe Diesel+Elektro+Wasserstoff)	Summenzeile	0,00 €
davon für Fahrzeuge Diesel (optional)	untergeordnete Zeile	0,00 €
davon für Fahrzeuge Elektro (optional)	untergeordnete Zeile	0,00 €
davon für Fahrzeuge Wasserstoff (optional)	untergeordnete Zeile	0,00 €

Teilausschnitt für die Erfassung von Personalaufwand

Um bei der Befüllung Fehlern vorzubeugen, dienen folgende Hinweise.

Hinweis 1: Werden fälschlicherweise auf Ebene der Summenzeile und zugleich in allen drei untergeordneten Zeilen Werte eingetragen (d.h. z.B. Eintragungen in den Zellen „Löhne (Summe Diesel+Elektro+Wasserstoff)“, „davon für Fahrzeuge Diesel (optional)“, „davon für Fahrzeuge Elektro (optional)“, „davon für Fahrzeuge Wasserstoff (optional)“), so werden die drei untergeordneten Zeilen für die Berechnung des Personalaufwands herangezogen.

Hinweis 2: Werden fälschlicherweise auf Ebene der Summenzeile und zugleich in mindestens in einer der drei untergeordneten Zeilen Werte eingetragen, so wird die Summenzeile für die Berechnung des Personalaufwands herangezogen.

Die Unterscheidung nach Antriebsart findet sich in folgenden Teilen der **Aufwendungen** wieder:

- Treibstoff
- Bezogene Leistungen für Fahrleistungen Elektro (insb. Subunternehmer)
- Abschreibungen auf Fahrzeuge
- Abschreibungen für Ladeinfrastruktur Elektro-Fahrzeuge und Betankungsinfrastruktur Wasserstoff-Fahrzeuge
- Fahrzeughaftpflicht und Kaskoversicherung

Die Unterscheidung nach Antriebsart findet sich in folgenden Teilen der **Erträge** wieder:

- Erträge aus THG-Zertifikaten
- Erträge aus Verkauf Ladestrom an Dritte
- Erträge aus Verkauf Wasserstoff an Dritte

Die Unterscheidung nach Antriebsart findet sich in folgenden Teilen der **ergänzenden Abfrageparametern** wieder:

- Nutzwagenkilometer
- Betriebswagenkilometer
- Fahrplankilometer
- Anzahl Fahrzeuge

Mehrstufiges Verfahren

Für die Aufteilung der Kosten und Erlöse für die Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens kommt ein mehrstufiges Verfahren zur Anwendung, welches in der Trennungsrechnung angelegt ist.

1. Stufe (Verkehr / Nicht-Verkehr)

Auf der 1. Stufe werden die Kosten und Erlöse für Tätigkeiten ausgesondert, die nicht dem Verkehrsbereich zuzurechnen sind. Dies können etwa sein:

- Schienengüterverkehre
- Parkraumbewirtschaftung
- Reisebüro
- PKW-Werkstätten

Die Kosten und Erlöse sind dabei nach den oben genannten Grundsätzen auf die unterschiedlichen Tätigkeiten aufzuteilen. Im Fall von Gemeinkosten muss eine sachgerechte Anrechnung erfolgen. Sonstige Erträge werden entsprechend des tatsächlichen Anfalls den einzelnen Bereichen zugeordnet.

Für die Zuordnung der Gemeinkosten erfolgt idealerweise eine Schlüsselung anhand des tatsächlichen Nutzungsumfangs. Sollte dies nicht sinnvoll möglich sein, kann hilfsweise auf eine Schlüsselung anhand des Umsatzes je Tätigkeitsbereich zurückgegriffen werden.

Sofern von diesen Schlüsseln abgewichen wird, ist dies in der Trennungsrechnung zu hinterlegen und zu begründen.

2. Stufe (Linienverkehr / Nicht-Linienverkehr)

Auf der 2. Stufe werden die Linienverkehre nach § 42 PBefG und § 43 PBefG (sofern es sich um geöffnete Schülerverkehre handelt) von weiteren straßengebundenen Verkehren bzw. anderen verkehrlichen Tätigkeiten getrennt. So sind insbesondere folgende Tätigkeiten von der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung abzugrenzen:

- Freigestellte Schülerverkehre (FVO-Verkehr)
- Schienenersatzverkehre (SEV)
- Schienennotverkehre (SNV)
- Gelegenheitsverkehre (§ 46 ff. PBefG)
 - Messeverkehre
 - Reiseverkehre
 - Marktverkehre
 - Vermietung von Fahrzeugen
 - Schülerverkehre (nicht geöffnet)

Hierbei sind je Kostenkategorie folgende Schlüssel anzuwenden:

Kostenkategorie	Kosten- / Aufwandarten	Schlüssel
Zeitabhängige Kosten	Personalaufwand	Personaleinsatzstunden
Kilometerabhängige Kosten	Treibstoffkosten; Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe; Bezogene Leistungen	Betriebskilometer
Fixkosten	Mieten und Pachten; Abschreibungen	Betriebskilometer; Personaleinsatzstunden
Sonstige Kosten	Versicherungen;	Betriebskilometer

	Sonstige betriebliche Aufwendungen; Zinsaufwendungen; Steuern	
--	---	--

Sofern von diesen Schlüsseln abgewichen wird, ist dies in der Trennungsrechnung zu hinterlegen und zu begründen.

Erzielt das Verkehrsunternehmen im Rahmen der sonstigen verkehrlichen Tätigkeiten durch die Ausnutzung von Anlagen, die auch der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dienen (sog. „Randnutzung“), einen Gewinn, erfolgt zur Minderung des Ausgleichs unter Berücksichtigung der Nähe der Tätigkeit zur gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sowie der Chancen- und Risikoverteilung eine anteilige Anrechnung des Gewinns auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung.

In der Trennungsrechnung ist zu hinterlegen und zu begründen (Spalte „Anmerkungen“), in welchem Umfang ein ggfs. positives Betriebsergebnis der sonstigen verkehrlichen Tätigkeiten auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung anzurechnen ist.

3. Stufe (Linienverkehr je Aufgabenträger-Gebiet)

Die Kosten und Erlöse der verbleibenden Verkehre nach §§ 42, 43 PBefG werden anschließend räumlich auf die Kreise verteilt. Maßgeblich für Berechnungen im Rahmen der allgemeinen Vorschrift (verbindlicher ex-ante, Überkompensationsprüfung) ist sodann die Spalte „Landkreis Aurich“.

Die Verkehrseinnahmen werden entsprechend des für das Ausgleichsjahr maßgeblichen SGB IX-Bescheides auf die verschiedenen Verkehrstätigkeiten aufgeteilt.

Sämtliche Kosten werden nach den Fahrplankilometer auf die verschiedenen Linienbündel verteilt.

Siehe Anlage 2 des Anhangs 1.